

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BADEORDNUNG FÜR DAS MINERALFREIBAD „WELLARIUM“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr

vom 11. Februar 1981

- mit Änderung vom 26. Mai 1987 –
- mit Änderung vom 28. April 2005 –
- mit Änderung vom 30. November 2006 -

Badeordnung**BADEORDNUNG FÜR DAS MINERALFREIBAD „WELLARIUM“
des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr**

vom 11. Februar 1981

- mit Änderung vom 26. Mai 1987 –
- mit Änderung vom 28. April 2005 –
- mit Änderung vom 30. November 2006 -

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr hat am 10. Februar 1981 folgende Badeordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Gemeindeverwaltungsverband Steinheim - Murr betreibt das Mineralwellenfreibad, im weiteren Freibad genannt, als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie ist für jeden Benutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle weiteren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebs erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr ist privatrechtlich.

§ 2

Benutzung

(1) Das Freibad kann im Rahmen dieser Badeordnung von Jedermann benutzt werden.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b. Personen mit offenen Wunden und ansteckenden oder Anstoß
- c. erregenden Krankheiten;
- d. Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt;
- e. Personen, die Tiere mit sich führen;
- f. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
- (5) Für die Besichtigung des Freibades ist die Erlaubnis des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim-Murr erforderlich.
- (6) Das gewerbliche Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art im Freibad, insbesondere das private Erteilen von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim-Murr.
- (7) Fahrzeuge sind im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluss

- (1) Das Freibad und seine Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten benutzt werden.
- (2) Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung des Freibades nur am Lösungstag. Jahreskarten sind nur während der Badesaison gültig, in der sie gelöst wurden. Sie sind nicht übertragbar. Zehnerkarten sind in die nächste Saison übertragbar.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Verlorene Karten werden nicht ersetzt, gelöste Karten nicht zurückgenommen. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (4) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.

§ 4

Öffnungszeiten/Badezeit

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr festgesetzt und am Eingang des Freibades öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung oder sonstigen zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, kann das Freibad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden.
- (3) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeiten.
- (4) Nach Ablauf der Badezeit ist das Freibad unverzüglich zu verlassen.
- (5) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Einzeleintrittspreis zu entrichten.

Badeordnung

§ 5 *Badekleidung/Hygiene*

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das aufsichtsführende Badefachpersonal.
- (2) Zum Umkleiden sind die Wechsel- oder Sammelkabinen zu benutzen.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken gründlich abzubrausen und zu reinigen, sodass eine Verunreinigung des Beckenwassers vermieden wird.

§ 6 *Verwahrungsmöglichkeiten*

- (1) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen Wertschließfächer zur Verfügung.
- (2) Zur Aufbewahrung von Kleidern stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung (Pfandschloss). Für den Inhalt des Garderobenschrankes wird keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Garderobenschrankschlüssel ist Kostenersatz zu leisten.
- (3) Die Belegung der Garderobenschränke über einen Tag hinaus ist nicht gestattet. Das aufsichtsführende Badefachpersonal ist berechtigt, belegte Schränke am Ende des Badetages zu räumen.
- (4) Angemietete Saisonschränke können während der Freibadsaison belegt werden. Zum Ende der Saison sind die Schränke unaufgefordert zu räumen und die Schlüssel zurückzugeben.

§ 7 *Fundsachen*

- (1) Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind beim Freibadpersonal abzugeben.
- (2) Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 *Ausleihungen*

- (1) Badekleidung, Sportgeräte und sonstige Leihgegenstände werden gegen Bezahlung einer Leihgebühr und Hinterlegung des festgelegten Pfandes ausgegeben.
- (2) Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Freibades an der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 9
Verhalten im Freibad

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden.
- (2) Soweit für die Benützung einzelner Flächen, Geräte oder sonstiger Einrichtungen besondere Hinweise oder Anordnungen gegeben sind, sind diese zwingend zu befolgen.
- (3) Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen, Schäden oder erlittene Verletzungen sind dem Freibadpersonal unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken oder die für sie bestimmten Beckenteile benutzen.
- (5) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.
- (6) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.
- (7) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a. andere Badegäste durch Herumtoben und Lärmen sowie durch den Betrieb von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musikinstrumente und Mobilfunkgeräte zu belästigen. Das Fotografieren anderer Personen ohne deren Einwilligung ist verboten;
 - b. das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken in sämtlichen Räumen und auf dem Beckenumgang;
 - c. das Ausspucken auf dem Boden oder in das Badewasser sowie jegliche Verunreinigung des Wassers;
 - d. das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - e. das Auswaschen von Badekleidung in den Becken;
 - f. das Benutzen von Badeschuhen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Luftmatratzen und dergleichen in die Becken. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des aufsichtsführenden Badefachpersonals;
 - g. die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Becken;
 - h. andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - i. vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen;

Badeordnung

- j. Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
- k. auf dem Beckenumgang und in den Durchschreitebecken zu rennen, die Durchschreitebecken zu überspringen und an den Einsteigleitern, Haltestangen, Sprunganlagen oder Brausen zu turnen;
- l. Startsprünge in den falschen Teil der Becken zu machen;
- m. Bäume und Zäune zu erklettern;
- n. das Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
- o. das Anlegen von Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten.

§ 10

Sprung-/Rutschenanlagen

- (1) Die Sprung-/Rutschenanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des aufsichtsführenden Bade-fachpersonals benutzt werden.
- (2) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.
- (4) Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- (5) Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- (6) Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden.
- (7) An der Rutschenanlage sind die gesonderten Hinweise zu beachten.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Freibades und die Benutzung seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden, wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für Wert- und Geldsachen in den Wertschließfächern.
- (4) Der Badegast haftet dem Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr für alle von ihm verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Freibades und seiner

Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr behält sich die strafrechtliche Verfolgung derartiger Verhaltensweisen vor.

- (5) Nicht abgeholte, hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsache behandelt.

§ 12
Aufsicht

- (1) Das aufsichtsführende Badefachpersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet, oder Anweisungen des Freibadpersonals nicht befolgt, kann aus dem Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Personal nach Abs. 2 können in Wiederholungsfällen, bei groben Verstößen oder bei strafbaren Handlungen von der weiteren Benutzung des Freibades zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.